

# Entscheidungen

## Teil- und Grundurteil des Landgerichts Frankfurt vom 31.10.1969

Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit der Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH, vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten geschäftsführenden Gesellschafter, Verleger Werner Wirthle, ...

gegen

1. den Sozialistischen Deutschen Studentenbund, ...
2. den Sozialistischen Deutschen Studentenbund Hochschulgruppe (Kreisgruppe) Frankfurt am Main, ...
3. den Studenten Hans-Jürgen Krahl, ...
4. den Studenten Günter Amendt, ...

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts in Frankfurt am Main ... auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1969 für Recht erkannt:

Der Klageanspruch gegen die Beklagten zu 3. und 4. ist dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit er den Vorfall vom 12./13. April 1968 betrifft.

...

### *Tatbestand*

...

Die von der Klägerin für den Verlag Axel Springer & Sohn gedruckte Bild-Zeitung hatte im 4. Quartal 1967 eine verkaufte Tagesauflage von insgesamt ca. 4 165 000 Exemplaren. Das Blatt gehörte neben anderen Presseorganen wie z. B. »Die Welt«, »B. Z.«, »Berliner Morgenpost« zur sogenannten »Springer-Presse«.

In den Jahren 1966/1967 begann sich die Öffentlichkeit verstärkt mit der Springer-Presse und der Art ihrer Berichterstattung zu beschäftigen. Es erschienen z. B. Schriften wie »Springer enteignen?«, auf die verwiesen wird (Anlageband II, Anlage 10).

Am 18. 5. 1967 setzte die Bundesregierung auf Veranlassung des Deutschen Bundestages eine Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und die Folgen der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik ein (Günther-Kommission).

Auf der 22. Delegiertenkonferenz des Beklagten zu 1., die vom 7. bis 9. 9. 1967 in Frankfurt (Main) stattfand, entwickelte der Beklagte zu 3. – neben anderen Delegierten – den Plan einer Anti-Springer-Kampagne. Die Auslieferung von Springer-Zeitungen sollte in mindestens 6 Städten verhindert werden. Die Konferenz beschloß ein »Aktionsprogramm«, das u. a. wie folgt lautet:

- »1. Der SDS wird gemeinsam mit allen Kräften der anti-autoritären und anti-kapitalistischen Opposition eine lang andauernde Kampagne zur Entlarvung und Zerschlagung des Springer-Konzerns führen.
2. Diese Kampagne wird das Grundrecht auf Freiheit der Information und Meinungsäußerung demonstrativ über das private Interesse des Springer-Konzerns stellen. Sie wird den realdemokratischen Widerstand gegen das Manipulationswesen organisieren.
3. Im Rahmen dieser Kampagne wird der SDS in den Zentren des Springer-Konzerns in West-Berlin und der BRD eine koordinierte Aktion zur Durchbrechung der Manipulation und demonstrativen Verhinderung der Auslieferung unternommen.
4. Zur Vorbereitung wird der Bundesvorstand eine zentrale Aktionskonferenz gemeinsam mit anderen oppositionellen Organisationen einberufen.
5. Der SDS wirkt auf die Bildung einer praktisch kritischen Öffentlichkeit ein. Er fordert deshalb:
  - a) Offenlegung aller Besitzverhältnisse und Verflechtungen wirtschaftlicher und politischer Art im gesamten Pressewesen.
  - b) Wissenschaftliche Analyse und allgemeine Aufklärung über die systematische Vernichtung gesellschaftlichen Reichtums durch Konsumterror, geplanten Verschleiß und Aufbau unproduktiver funktionaler Anpassungsindustrien.
  - c) Untersuchung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Lage der Journalisten im Hinblick auf ihre geistige und publizistische Unabhängigkeit.
6. Der SDS ruft alle kritischen Journalisten auf, in ihren Publikationen zur Aufdeckung und Zersetzung autoritärer Publizistik ständige Pressekritiken einzurichten und dadurch verzerrende und unwahre Berichterstattung zu entlarven. Darüberhinaus fordert er alle anti-autoritären Publizisten zur Mitarbeit an demokratischen Urzeitungen auf, die in dieser Kampagne eine unmittelbar-demokratische Öffentlichkeit artikulieren werden.

Es kommt darauf an, eine aufgeklärte Gegenöffentlichkeit zu schaffen. Die Diktatur der Manipulateure muß gebrochen werden.«

Der Beklagte zu 3. gab während und unmittelbar nach der Konferenz gegenüber der Deutschen Presse-Agentur bekannt:

»An einem Tag im Herbst wolle man in West-Berlin und sechs anderen zentralen Orten der Bundesrepublik die Auslieferung der Springer-Zeitungen durch massive Demonstrationen verhindern. Gleichzeitig solle eine revolutionäre Gegenzeitung angeboten werden.«

Zunächst unterblieben Blockade-Maßnahmen. Auf einem außerordentlichen Kongreß des Beklagten zu 1., der im März 1968 in Frankfurt (Main) stattfand, erklärte hierzu der damalige Bundesvorsitzende des Beklagten zu 1., Karl-Dietrich Wolff, daß die »organisatorischen Möglichkeiten dem verbalen Anspruch in geradezu lächerlicher Weise« widersprächen.

Auf der anderen Seite führte die Springer-Presse eine scharfe Kritik gegen die sogenannte außerparlamentarische Opposition und insbesondere gegen den Beklagten zu 1. sowie einige seiner prominenten Mitglieder. . . .

Am 11. 4. 1968 (Gründonnerstag) ereignete sich in Berlin ein Attentat auf Rudi Dutschke, ein bekanntes Mitglied des Beklagten zu 1. Rudi Dutschke wurde dabei lebensgefährlich verletzt.

Nach Bekanntwerden des Attentats trafen sich mehrere hundert Studenten vor dem Frankfurter Hauptbahnhof, wo sie diskutierten, welche Maßnahmen nunmehr zu treffen seien. Hierbei erklärte Udo Riechmann, einer der damaligen Sprecher des Beklagten zu 1., u. a., es sei jetzt die Zeit gekommen, Widerstand zu leisten, man müsse zu Aktionen schreiten. Die Teilnehmer des Treffens besprachen, ob es sich lohne, zum Verlag der Klägerin zu marschieren . . .

Anschließend versammelten sich die Teilnehmer der Demonstration an der

Hauptwache. Man beriet, wohin nun zu gehen sei. Udo Riechmann erklärte: »Die Societäts-Druckerei steht ja noch.«

Die Demonstranten begaben sich daraufhin in Richtung Frankenallee. Vor dem Verlagsgebäude der Klägerin forderten die Teilnehmer des Zuges, insbesondere die Beklagten zu 3. und 4. und Udo Riechmann mit einem Megaphon, die Arbeiter des Unternehmens der Klägerin auf, die gedruckten Zeitungen nicht auszuliefern. Die Aufforderungen erzielten nicht den gewünschten Erfolg. Die Demonstration wurde aufgelöst.

Am 12. 4. 1968 (Karfreitag) wurde ab 6 Uhr morgens in Frankfurt ein Flugblatt mit der Überschrift verteilt »Mordanschlag auf Rudi Dutschke«. Es lautet wie folgt:

*»Mordanschlag auf Rudi Dutschke*

Ein Unbekannter hat mit seinen Schüssen auf Rudi Dutschke fortgesetzt, was der Kriminalkommissar Kurras mit dem Todesschuß auf den Demonstranten Benno Ohnesorg in der Polizeiaktion am 2. Juni begann.

Daß es soweit kam, ist nicht einem einzelnen anzurechnen. Die wirklichen Täter sind diejenigen, die Rudi Dutschke zum Staatsfeind Nr. 1 gestempelt haben. Diese Täter sitzen in den Redaktionsstuben des Springerkonzerns, im Senat und im Abgeordnetenhaus Westberlins. Die Dreckschleuder von Franz Josef Strauß, die Durchhaltebefehle des Herrn Jäger und die Hetzparolen des Wehner haben das Attentat vorbereitet.

Die Herrschenden wollen die Außerparlamentarische Opposition und besonders die Studenten zum nationalen Hauptfeind stempeln. Die Hetze gegen sie soll von den tatsächlichen politischen Problemen ablenken. Der systematische Aufbau eines inneren Feindes – früher die Juden, heute die Studenten – ist das Mittel der autoritären Politiker, ihre Ziele durchzusetzen.

Sie weinen jetzt Krokodilstränen, sie heucheln Entsetzen und Menschlichkeit. In Wahrheit beruht ihre Stellung selbst auf Gewalt, und sie verschärfen diese gegen die außerparlamentarische Bewegung, die überhaupt erst demokratische, menschliche Verhältnisse schaffen will.

Weitere Gewaltmittel sollen mit den Notstandsgesetzen bereitgestellt werden, die in den nächsten Wochen im Bundestag durchgepeitscht werden sollen.

Die Politiker sind nicht bereit, aus dem Mordanschlag auch nur die geringste politische Konsequenz zu ziehen. Sie wollen jetzt nur die Empörung der Bevölkerung abfangen. Schon wieder verhetzt einer der Hauptschuldigen, der Berliner Bürgermeister Neubauer, die Proteste der Studenten als kriminell.

Ein Wagen des Springerkonzerns hat in Berlin 2 Studenten überfahren, die mit ihren Körpern die Auslieferung der Springerzeitung verhindern wollten. Der Springerkonzern ist ein Hauptzentrum der allgemeinen politischen Entmündigung der Bürger. Deshalb verlangen wir die Enteignung Springers. Das ist die politische Konsequenz des Mordanschlags.

Wir rufen auf: 1. den Karfreitagsgottesdienst in der Katharinenkirche (an der Hauptwache) zur Verständigung über diese Ereignisse zu benutzen.

Treffpunkt um 9.00 h. vor der Kirche

2. um 17 h. in die Universität zu kommen, um von dort gemeinsam zur Societätsdruckerei zu ziehen und die Auslieferung der Springer-Zeitungen zu verhindern.

Informationen erhältlich: Club Voltaire Tel.: 29 24 08

Club Civil Tel.: 23 40 22

SDS Tel.: 77 60 66«

Das Flugblatt trägt folgendes Impressum:

»Herausgeber: SDS – Gruppe Frankfurt; verantwortlich: Walter Röser; Druck: Hosch GmbH., Ffm.«

Am 12. 4. 1968 gegen 17 Uhr fand im Lichthof der Frankfurter Universität ein teach-in statt. Auf dieser Veranstaltung traten die Beklagten zu 3. und 4. als Redner auf. Eine Fotografie, die am 16. 4. 1968 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlicht wurde (Anlageband I Bl. 15), zeigt die Beklagten zu 3. und 4. während des teach-in vor einer schwarzen Tafel, die eine Lageskizze des Verlagshauses der Klägerin zeigt. Ein auf dem Foto schwach sichtbarer Kreidestrich kreist den dargestellten Verlagskomplex ein. Der Plan diente zur Unterrichtung der Teilnehmer des teach-in über die örtlichen Verhältnisse in der Umgebung des Betriebes der Klägerin.

Nach der Lagebesprechung bildeten die Teilnehmer des teach-in einen Demonstrationzug, der sich gegen 18 Uhr in Richtung des Verlags der Klägerin bewegte. An der Spitze des Zuges, an dem etwa 1200 Personen teilnahmen, fuhr ein Pkw mit roter Fahne. Die Teilnehmer des Zuges blockierten ab etwa 18.50 Uhr sämtliche Tore des Verlagsgebäudes der Klägerin, indem sie sich vor die Einfahrten setzten. Mit der Blockade sollte die Auslieferung von Zeitungen verhindert werden, die in der Druckerei der Klägerin hergestellt wurden. Die Blockierenden wollten die Art der Berichterstattung der Springer-Presse, insbesondere der Bild-Zeitung brandmarken. Die Teilnehmer der Blockade waren bestrebt, die Öffentlichkeit »wachzurütteln«, um schließlich eigene Beschränkungsmaßnahmen des Springer-Konzerns selbst oder des Gesetzgebers gegenüber einer Gefährdung der Informationsfreiheit der Staatsbürger herbeizuführen.

Während des Sitzstreiks umfuhr der Beklagte zu 3. in einem Pkw das Verlagsgebäude der Klägerin. Auf dem Pkw war ein Lautsprecher montiert. Der Beklagte zu 3. unterrichtete die Teilnehmer der Blockade über die verschiedenen Aktionen an den einzelnen Toren des Verlagsgebäudes. Er äußerte sich u. a. wie folgt: »Haltet aus, Genossen!«, »Wenn wir es schaffen, daß bis 21 Uhr keine Wagen ausfahren, sind schon die wichtigsten Termine verpaßt.«

Gegen 20.30 Uhr gab die Geschäftsleitung der Klägerin nach entsprechender Ankündigung gegenüber den Blockierenden die Anweisung, daß mit Zeitungen beladene Lkws aus dem Verlagsgebäude herausfahren sollten. Drei Fahrzeuge, denen die Ausfahrt gelang, wurden von Teilnehmern der Blockade kurz hinter der Torausfahrt in der Mainzer Landstraße gestoppt, an der Weiterfahrt gehindert und fahruntüchtig gemacht.

Während der Blockade gingen Fensterscheiben zu Bruch. Teilnehmer der Blockade beschädigten die Begrenzungsmauer des Verlagsgrundstücks und beschmiereten sie an anderen Stellen mit Aufschriften wie »Springer-Mörder« und »Springer-Mord«.

Am 13. 4. 1968 gegen 2 Uhr konnten mehrere Lieferwagen aus dem Verlagsgebäude der Klägerin unter starkem Polizeischutz ausfahren. Ab 2.30 Uhr verlief die Auslieferung der Zeitungen ungehindert.

Die Klägerin vergütete ihren Arbeitnehmern am 12./13. 4. 1968 geleistete Überstunden und führte mit eigenen Lkws Auslieferungsfahrten zu Großhändlern in andere Städte durch. Nicht alle am 12./13. 4. 1968 gedruckten Zeitungen konnten verkauft werden.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten zu 1. bis 4. Ersatz für den bei dem Vorfall vom 12./13. 4. 1968 entstandenen Schaden, der auf der Verhinderung der Auslieferung von Zeitungen, auf der Beschädigung von Kraftfahrzeugen sowie der Begrenzungsmauer und der Zerstörung von Fensterscheiben beruht.

Die Klägerin behauptet: Bei dem teach-in in der Universität Frankfurt habe der Beklagte zu 3. den Teilnehmern erklärt, es sei notwendig, ihren Verlag nicht

nur am Karfreitag »dicht zu machen«, sondern auch in der kommenden Woche die Auslieferung der Springer-Erzeugnisse zu verhindern. Der Beklagte zu 4. habe genaue Anleitungen für die Belagerung ihres Verlags gegeben. Seine Ausführungen seien zeitweise durch Zwischenbemerkungen des Beklagten zu 3. unterstützt worden. Der Beklagte zu 4. habe die Instruktion erteilt, die Blockade des Verlags in mehreren Phasen durchzuführen, die Demonstranten sollten von der Frankenallee aus um das Verlagsgrundstück ziehen und sämtliche Ein- und Ausfahrten blockieren. Der Beklagte zu 4. habe ferner davon gesprochen, man möge geeignetes Blockadenmaterial zum Verlag mitnehmen. Auf die Zwischenfrage eines Teilnehmers des teach-in, was er mit dieser Bemerkung sagen wolle, habe er erwidert, das festzustellen, überlasse er der progressiven Phantasie des einzelnen.

Die Klägerin behauptet weiterhin: Während der stundenlangen Blockade in der Nacht vom 12. zum 13. 4. 1968 habe der Druck der Zeitungen unterbrochen werden müssen. Wenn der Abtransport der laufend anfallenden Zeitungsexemplare gehemmt werde, so beeinträchtige dies den gesamten Druckablauf. Die auf dem Hof zum Abtransport der Zeitungen bereitstehenden Lkws und die Packsäle faßten nur einen kleinen Teil der Produktion. Deshalb hätten ihre Arbeitnehmer erst nach Aufhebung der Blockade Druck und Auslieferung der Zeitungen wieder aufnehmen können. Die Arbeitnehmer hätten dadurch Überstunden leisten müssen. Wegen der Verspätung seien auch zusätzliche Fahrten zu Großhändlern in andere Städte erforderlich gewesen, da die planmäßigen Zugverbindungen verpaßt worden seien. Die Quote unverkaufter Zeitungen aus der Auflage vom 13. 4. 1968 hätte die übliche überstiegen. Durch die Blockade sei sie, die Klägerin, zu Telefongesprächen und Telegrammen veranlaßt worden.

Die Klägerin meint: Durch ihr Verhalten am 12./13. 4. 1968 hätten die Beklagten zu 3. und 4. einen rechtswidrigen Eingriff in ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und die Eigentumsverletzungen schuldhaft mitverursacht. Sie hätten für sämtliche Schäden zu haften.

Die Klägerin macht ihre Schadensersatzansprüche aus dem Vorfall vom 12./13. 4. 1968 auch gegen den Beklagten zu 1. geltend, weil sie meint, dieser müsse für die Handlungen der Beklagten zu 3. und 4. einstehen.

Wegen der Verbreitung des Flugblatts »Mordanschlag auf Rudi Dutschke« nimmt die Klägerin auch die Beklagte zu 2. in Anspruch.

Außerdem begehrt die Klägerin von den Beklagten zu 1. bis 4. Ersatz für den durch den Vorfall vom 15. 4. 1968 entstandenen Schaden sowie Ersatz der Aufwendungen, die aufgrund der nach dem 15. 4. 1968 durchgeführten Sicherungsmaßnahmen entstanden sein sollen.

Die Klägerin behauptet, ihr seien Schäden von insgesamt 71 540,59 DM entstanden. . . .

Die Klägerin beantragt,  
die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,  
an die Klägerin 71 540,59 DM nebst 4% Zinsen zu zahlen . . .

Die Beklagten zu 1. bis 4. beantragen,  
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1. bis 4. haben im vorliegenden Rechtsstreit zunächst eingeräumt, daß die Aktionen zu Ostern 1968 das Ziel hatten, die Verbreitung der

Erzeugnisse des Springer-Verlages zu verhindern. Sie haben auch bestätigt, daß die Blockade die Auslieferung der im Verlagsgebäude der Klägerin gedruckten Zeitungen verhindert hat. . . .

Die Beklagten meinen: Die Blockade am 12./13. 4. 1968 stelle keinen Eingriff in den Gewerbebetrieb der Klägerin dar. Die politischen Zwecken dienende zeitweilige Verhinderung der Auslieferung von Zeitungen sei in keiner Weise auf die Beschränkung oder den Bestand des Gewerbebetriebes der Klägerin gerichtet gewesen.

Die Beklagten behaupten: Die Klägerin sei aufgrund der Blockade nicht gezwungen gewesen, den Druck der Zeitungen zu unterbrechen. Es habe auf dem Verlagsgrundstück ausreichender Lagerraum zur Verfügung gestanden.

Die Auslieferungsfahrten, die die Klägerin mit eigenen Kraftfahrzeugen in andere Städte ausgeführt habe, hätten auch bei normaler, nicht behinderter Auslieferung der Zeitungen erfolgen müssen.

Die Beklagten bestreiten die durch die Blockade angeblich verursachten zusätzlichen Ferngespräche und Telegramme.

Sie machen geltend: Soweit das Eigentum der Klägerin beschädigt worden sei, handele es sich um demonstrationsfremde Exzesse einzelner.

Die Zerstörung von Fensterscheiben sei durch die unsachgemäße Handhabung des Wasserwerfers seitens der Polizei entstanden.

Die Beklagten zu 3. und 4. seien zwar an den Vorgängen zu Ostern 1968 beteiligt gewesen. . . . Die Beklagten meinen allerdings, deren Beiträge seien so geringfügig und unbedeutend gewesen, daß hierdurch der eingetretene Schaden nicht verursacht worden sei. Sie behaupten, die Beklagten zu 3. und 4. hätten die spontan entschlossenen Teilnehmer des teach-in nicht zur Blockade am 12./13. 4. 1968 bestimmt oder aufgeputscht (Beweis: Zeugnis des Gerichtsreferendars Ruppert v. Plottnitz und des damaligen ASTA-Vorsitzenden Hans J. Birkholz).

Die Beklagten sind der Auffassung:

Die Teilnehmer an der Blockade am 12./13. 4. 1968 seien durch das Demonstrationsrecht gerechtfertigt. Jedenfalls sei die Blockade mit Rücksicht auf die Falschberichterstattung und die Hetze der Springer-Presse als das sozialadäquate Mittel anzusehen, um Abhilfe zu veranlassen. In diesem Zusammenhang verweisen die Beklagten auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. 7. 1963 NJW 1964, 29 = JZ 1964, 95 = MDR 1964, 24 (Fall Blinkfüer). Zumindest sei die Blockade rechtmäßiger Widerstand nach Art. 146 der Hessischen Verfassung gewesen. Auch hätten die Blockierenden in Notwehr gehandelt, da sie sich gegen die von der Springer-Presse vorgenommene Diffamierung und Verhetzung einer kritischen und intelligenten Minderheitengruppe gewehrt hätten.

Die Beklagten bestreiten die Höhe sämtlicher von der Klägerin behaupteten Schäden.

Die Beklagten behaupten darüberhinaus: Durch die spektakulären Ergebnisse zu Ostern 1968 sei der Verkauf von Zeitungen sprunghaft gestiegen. Die Klägerin hätte folglich größere Gewinne gemacht, die sie sich gegenüber den Beklagten anrechnen lassen müsse.

Sie sind schließlich der Auffassung, die Klägerin treffe wegen der Schäden an den 3 Kraftfahrzeugen ein Mitverschulden, da sie sich nicht der Blockade gebeugt, sondern versucht habe, Zeitungen mit Gewalt auszuliefern. . . .

Die Klage gegen die Beklagten zu 3. und 4. ist dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit sie den Vorfall vom 12./13. 4. 1968 betrifft. Im übrigen bedarf der Rechtsstreit weiterer Aufklärung und ist daher noch nicht entscheidungsreif. Soweit eine Entscheidung ergehen konnte, war durch Teil- und Grundurteil zu erkennen (§ 301, § 304 ZPO).

Der Klägerin stehen gegen die Beklagten zu 3. und 4., die als Gesamtschuldner haften, wegen des Vorfalles vom 12./13. 4. 1968 Schadenersatzansprüche zu. Sie haben die zeitweise Verhinderung der Auslieferung von Tageszeitungen (A), die Beschädigung von Kraftfahrzeugen (B), die Beschmierung und Beschädigung der Grundstückseinfassung (C) und die Zerstörung von Fensterscheiben (D) mitverursacht und sind dadurch für die entstandenen Schäden haftbar, deren Höhe noch nicht feststeht (§§ 823 Abs. I, 830, 840, 421 BGB).

#### A.

I 1. Es liegt ein Eingriff in das Recht der Klägerin am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor, das in ständiger Rechtsprechung als absolutes, sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. I BGB anerkannt ist und das den gesamten Tätigkeitsbereich eines Unternehmens gegen unmittelbare Eingriffe schützt (BGHZ 29, 65; 36, 252). Die Rechtsverletzung liegt darin, daß Personen am 12. 4. 1968 ab etwa 18.50 Uhr bis zum 13. 4. 1968 etwa gegen 2 Uhr die Zufahrten des Verlagsgebäudes der Klägerin abriegelten und den Abtransport der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse, der Abendpost/Nachtausgabe und des Teils der Auflage der Bild-Zeitung verhinderten, der im Hause der Klägerin gedruckt wird. . . .

Infolge der stundenlangen Verhinderung der Auslieferung der Tageszeitungen ist der Arbeitsablauf im Betrieb der Klägerin verzögert worden. Durch die glaubhafte Aussage des Zeugen Hacker steht fest, daß normalerweise nach Beginn der Druckarbeiten um 18.15 Uhr die gedruckten Exemplare ständig ausgeliefert werden und daß der gesamte Auslieferungsvorgang sämtlicher Zeitungen um 2.30 Uhr beendet ist. Die übereinstimmenden und glaubhaften Aussagen der Zeugen Hacker und Friedrich haben ergeben, daß die Klägerin am 12. 4. 1968 bis 19.30 bzw. 20 Uhr drucken konnte. Danach waren die Möglichkeiten für die Lagerung gedruckter Zeitungen innerhalb des blockierten Betriebes völlig erschöpft. Die Blockade des Verlagsgebäudes führte ferner dazu, daß der Druck der Zeitungen erst wieder am 13. 4. 1968 gegen 2–2.30 Uhr aufgenommen werden konnte. Infolge der Blockade war am 13. 4. 1968 die Auslieferung der Zeitungen erst gegen 12 Uhr abgeschlossen. Durch diese erhebliche Verzögerung des üblichen betrieblichen Arbeitsablaufs hat die Klägerin Schäden erlitten. Sie mußte ihren Arbeitnehmern die durch die Blockade verursachten Überstunden vergüten. Die Höhe der Zahlungen ist im Betragsverfahren zu klären. Wie die Aussage des Zeugen Hacker ferner ergeben hat, war durch die Blockade der auf Minuten abgestellte Zeitplan gestört. Transporte zum Bahnhof fielen aus. Planmäßige Zugverbindungen, die üblicherweise den Transport in andere Städte fortsetzen, wurden verpaßt. Die Klägerin unternahm unstreitig mit Lkws Auslieferungsfahrten in andere Städte. Wieviele von diesen Fahrten zusätzliche waren, wird das Betragsverfahren zu klären haben. Unstreitig wurden auch nicht alle gedruckten Zeitungen verkauft. Auch hier wird in dem Betragsver-

fahren zu prüfen sein, in welcher Höhe die übliche Quote für unverkaufte Zeitungen von der Auflage des 13. 4. 1968 überschritten wurde. Aus der Tatsache der Blockierung des Verlages, d. h. seiner Abschneidung von der Verbindung zur Außenwelt, folgt schon, daß die Klägerin zusätzliche Aufwendungen für Telefongespräche und Telegramme hatte, deren Höhe im Betragsverfahren zu klären ist.

2. Die Blockadeschäden haben die Beklagten zu 3. und 4. als Gehilfen mitverursacht. Sie förderten die Blockade des Verlags der Klägerin durch Beihilfehandlungen. Der Beklagte zu 3. leistete bei der Vorbereitung der Blockade psychische Unterstützung. Der Beklagte zu 4. nahm Informationsfunktionen und Koordinierungsaufgaben wahr.

Am Nachmittag des 12. 4. 1968 bestärkte der Beklagte zu 3. die Teilnehmer des teach-in in der Frankfurter Universität zu der geplanten Auslieferungssperre von Zeitungen, indem er erklärte, es sei notwendig, den Verlag der Klägerin nicht nur an diesem Tage »dicht zu machen«, sondern auch in der kommenden Woche die Auslieferung von Springer-Erzeugnissen zu verhindern. Dieser Sachverhalt steht aufgrund der glaubhaften Aussage des Zeugen Franke fest.

Der Beklagte zu 4. unterstützte die Durchführung der Blockade, indem er im Anschluß an die Darlegungen des Beklagten zu 3. den Teilnehmern des teach-in den Aufmarschplan für die Blockade entwickelte. Der Beklagte zu 4. hat, wie der Zeuge Franke näher ausgeführt hat, anhand der im Lichthof der Universität aufgestellten Tafel, auf der die Lage des Verlagsgebäudes der Klägerin mit sämtlichen Zufahrten aufgezeichnet war, erklärt, daß man den Plan zur Belagerung des Verlagsgebäudes in Etappen vollziehen müsse. Die erste Etappe bestehe in dem »Dichtmachen« der Tore und Zugänge in der Frankenallee. Der Beklagte zu 4. beschrieb den Weitermarsch einer größeren Gruppe von Demonstranten von der Frankenallee aus in die Hellerhofstraße, um die dortigen Eingänge zu versperren, sowie den Marsch einer kleineren Gruppe von der Frankenallee in die Gutenbergstraße, um dort diese Ausfahrten aus dem Grundstück der Klägerin abzuriegeln. Der Beklagte zu 4. erklärte dann, daß sich die beiden Gruppen in der Mainzer Landstraße, wo sich der Haupteingang zu dem Verlagsgebäude der Klägerin befand, treffen sollten. Diese Hauptzufahrt sollte zuletzt durch die Teilnehmer des Umzingelungsmarschs geschlossen werden. In diesem Zusammenhang forderte der Beklagte zu 4. ausdrücklich, sämtliche Tore des Verlagsgebäudes so zu verbarrikadieren, daß niemand mehr in das Grundstück hineinkomme und insbesondere mit Fahrzeugen herauskönnne.

Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen Franke bestehen keine Bedenken. Die Beklagten haben gegen die dargestellten Erklärungen des Zeugen keine Einwendungen erhoben. Die Darlegungen des Zeugen finden darüberhinaus eine wesentliche Stütze in dem am 16. 4. 1968 von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung veröffentlichten Foto (Anlageband I Bl. 15).

Die Tatbeiträge der Beklagten zu 3. und 4. hatten den Erfolg, daß das Verlagsgebäude der Klägerin ihrem Plan gemäß abgeriegelt wurde. Dies steht aufgrund des unstreitigen Sachverhalts und der bestätigenden Aussage des Zeugen Franke fest.

Der Beklagte zu 3. hat ferner während der Blockade die Beteiligten dadurch psychisch unterstützt, daß er diese von einem Pkw aus mittels eines Megaphons durch Zurufe ermunterte: »Haltet aus, Genossen!«, »Wenn wir es schaffen, daß bis 21 Uhr keine Wagen ausfahren, sind schon die wichtigsten Termine verpaßt.« Darüberhinaus leistete der Beklagte zu 3. einen weiteren Koordinierungsbeitrag zur Durchführung der Blockade, indem er die Beteiligten an den verschiedenen



Zufahrten zu dem Verlagsgebäude unterrichtete, wie es an den anderen Toren stand. Dieser Sachverhalt steht aufgrund des nicht substantiiert bestrittenen Tatsachenvortrags fest. . . .

Da für eine unerlaubte Handlung der Gehilfe wegen seines Tatbeitrags für den gesamten Schaden haftet (§ 830 Abs. II BGB), kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagten zu 3. und 4. neben ihren oben festgestellten Beihilfehandlungen weitere Tatbeiträge geleistet haben, ob sie insbesondere die Teilnehmer des teach-in erst zu der Blockade anstifteten oder ob diese schon vorher zur Blockade spontan entschlossen waren. Aus diesem Grunde brauchte die Kammer auch nicht auf die unstrittigen Ereignisse einzugehen, die vor dem teach-in lagen. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zu 3. mit weiteren Ausführungen während des teach-in die Stimmung der Teilnehmer anheizte. Schließlich kann das Gericht ungeprüft lassen, ob die Beklagten zu 3. und 4. während der Blockade die Teilnehmer durch weitere Handlungen unterstützten.

II. Sowohl die Blockade als auch die festgestellten Beihilfehandlungen der Beklagten zu 3. und 4. sind rechtswidrig.

1 a) Die Beklagten berufen sich auf das Demonstrationsrecht. Dieses aktive Staatsbürgerrecht, das aus Artikel 5 und 8 GG abzuleiten ist, gehört zu den wesentlichen politischen Ausdrucksformen gelebter Demokratie. Es ermöglicht auch außerhalb der Wahlen im vorparlamentarischen Raum eine Beteiligung am Willensprozeß der Gemeinschaft durch prononcierte Kundgabe eigener Meinung. Insbesondere ist das Demonstrationsrecht für solche Kreise das hauptsächliche Mittel wirksamer Meinungsäußerung, die keinen unmittelbaren Einfluß auf Presseorgane haben und die sich daher nur durch eine öffentliche Meinungsäußerung als Gruppe artikulieren können. Das Demonstrationsrecht besteht nach dem objektiven Willen der Verfassung nicht nur gegenüber dem Staat, sondern auch gegenüber privaten Dritten; denn es gibt Formen privaten Verhaltens, die demonstrative Gegendarstellungen verantwortlicher Bürger ebenso erfordern wie bestimmtes staatliches Handeln.

Wenn auch zu den grundgesetzlich verbürgten Mitteilungsmitteln die Demonstration gehört, so räumt Art. 5 Abs. I Satz 1 GG doch keinem Demonstranten das Recht darauf ein, von Dritten angehört zu werden. Wer seine Meinung demonstrativ äußert, darf zwar grundsätzlich von seiner freiwilligen und interessierten Zuhörerschaft nicht getrennt werden. Zweck des genannten Grundrechts ist es aber nicht, den Meinungsäußernden Beachtung zu garantieren. Eine Anhörungspflicht besteht nach der Verfassung nur im gerichtlichen Verfahren (Art. 103 Abs. I GG), im übrigen nur, wenn die Anhörungspflicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Personen, die am 12./13. 4. 1968 den Verlag der Klägerin für Stunden abriegelten, hatten kein subjektives Recht auf Anhörung. Die Blockierenden übten deshalb u. a. auf die Eingeschlossenen einen nach Art. 5 Abs. I Satz 1 GG nicht gerechtfertigten Druck aus, indem sie sie zwangen, von ihrer Ablehnung der Springer-Presse Kenntnis zu nehmen. Die Blockierenden setzten auch gegenüber der Klägerin zwangsweise eine Form der Mitteilung durch, die sich aus dem oben zitierten Grundrecht nicht mehr ableiten läßt.

Artikel 8 GG, die zweite Vorschrift, aus der sich das Demonstrationsrecht ergibt, erstreckt seinen Schutz auf Demonstrationen, die friedlich abgehalten werden. Friedlich ist dabei nicht schlechthin Konfliktlosigkeit oder Einhaltung der Rechtsordnung auch in formellen Punkten. Entscheidend ist der Verzicht auf Gewalt. Als Gewalttätigkeit sieht die ständige und gefestigte Rechtsprechung der Gerichte, der sich die Kammer anschließt, das Versperren eines Zu- oder Durchgangs durch das geschlossene Zusammendrängen einer Menschenmenge an, das

andere an der von ihnen beabsichtigten Fortbewegung hindern will (BGH NJW 1969, 1770 (1772), Bay ObLG NJW 1969, 1127 [1128]).

Die Blockierung des Betriebs der Klägerin am 12./13. 4. 1968 war Gewaltanwendung. Diese Tatsache wird an sich auch von den Beklagten in derselben Weise gewertet, wenn sie von einem Widerstandsakt sprechen. Nach Art. 8 GG kann das Recht zu Eingriffen in die Bewegungsfreiheit anderer nur insoweit zugestanden werden, als diese Einschränkung mit der Durchführung einer Versammlung notwendigerweise verbunden ist. Die stundenlange Blockierung des Verlags der Klägerin war nicht unerläßliche Voraussetzung für eine demonstrative Meinungsäußerung. Die vor den Toren des Verlagsgebäudes der Klägerin Versammelten hätten auch ohne Auslieferungssperre (d. h. ohne sog. Widerstandsakt) allein durch Meinungsäußerung (d. h. durch Artikulation) ihre Auffassung gegen den Springer-Konzern verlautbaren können. Die Blockade ist folglich auch nicht durch Art. 8 GG gerechtfertigt, da diese Vorschrift nur die friedliche Versammlung schützt.

b) Obwohl sich die Beklagten nicht auf Art. 2 Abs. I GG berufen, ist zu prüfen, ob sich aus dieser Vorschrift eine Blockadeberechtigung ableiten läßt.

Das Bundesverfassungsgericht faßt Art. 2 Abs. I GG, der bestimmt, daß jedermann das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, als selbständiges Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit auf (BVerfG 6, 32 ff. = JZ 1957, 167 ff.; a. A. noch Mangoldt-Klein Vorbem. B XV 3 a S. 130; Art 2. Anm. IV S. 176).

Da Art. 5 und 8 GG nur die friedliche demonstrative Meinungskundgabe für rechtmäßig erklären, die Möglichkeit einer Blockade aber gar nicht behandeln, kann diese vom Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. I GG gewährleistet sein.

Den Rückgriff auf das Auffanggrundrecht des Art. 2 Abs. I GG, den die Kammer vollzieht, findet seine Parallele im Streikrecht. Diese der Blockade verwandte kollektive Kampfmaßnahme des Arbeitslebens hat ebenfalls eine ausdrückliche Fixierung in den besonderen Grundrechtsbestimmungen nicht gefunden. Aus Art. 9 Abs. III GG folgt nur, daß der Arbeitskampf nicht verboten, aus Art. 2 Abs. I GG, daß und in welchem Rahmen er erlaubt ist.

Eine Blockade ist nach Art. 2 Abs. I Satz 1 2. Halbsatz GG nur dann rechtmäßig, wenn nicht Rechte anderer verletzt werden oder nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen wird. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, dessen tatbestandsmäßige Verletzung feststeht, fällt sowohl unter den Begriff »Rechte anderer« als auch unter den Begriff der »verfassungsmäßigen Ordnung«, der als »die Gesamtheit der Normen, die formell und materiell der Verfassung gemäß sind«, auszulegen ist (BVerfG 6, 32 [Leit-satz 3], 37 f.; st. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts).

Nicht jede tatbestandsmäßige Verletzung Rechte anderer oder der verfassungsmäßigen Ordnung setzt der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. I GG Grenzen. Soll Art. 2 Abs. I GG den garantierten Freiheitsbereich tatsächlich sichern, so muß das subjektive Recht der allgemeinen Handlungsfreiheit sozialadäquates Handeln gewährleisten. Die Bewertung eines menschlichen Tuns bemißt sich nämlich nach der Funktion des Verhaltens im Gemeinschaftsleben. Infolgedessen läßt sich der Unrechtscharakter einer Handlung nur aus seiner Beziehung zum allgemeinen sozialen Zusammenleben in unserem Staate bestimmen. Daraus folgt: Die Blockade ist jedenfalls dann durch die allgemeine Handlungsfreiheit nicht gerechtfertigt, wenn die Behinderung des Gewerbebetriebs zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Diese Überlegungen der Kammer decken sich mit folgender Gesetzesregelung:

Eine Nötigungshandlung ist rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt zu dem angestrebten Zweck als vorwerflich anzusehen ist (vgl. § 240 Abs. II StGB). Die Kammer findet in der von ihr vertretenen Auffassung die unerläßliche Übereinstimmung eines erlaubten Handelns mit dem Verfassungsrecht, dem Deliktsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Strafrecht.

Die Teilnehmer der Blockade vom 12./13. 4. 1968 waren von sittlich durchaus beachtlichen Ideen erfüllt.

Es war ihr erklärter Zweck, auf den bedeutenden Umfang des Springer-Konzerns und eine damit verbundene mögliche Gefahr für die Informationsfreiheit jedes Bürgers hinzuweisen. Ferner wollten die Blockierenden die Art der Berichterstattung der Springer-Presse, insbesondere der Bild-Zeitung, brandmarken. Die Teilnehmer der Blockade waren bestrebt, die Öffentlichkeit auf ihre Seite zu bringen, um schließlich eigene Beschränkungsmaßnahmen des Springer-Konzerns selbst oder des Gesetzgebers gegenüber einer möglichen Gefährdung der Informationsfreiheit der Staatsbürger herbeizurufen. Die Kammer konnte ferner die starke moralische Entrüstung der Blockierenden über das Attentat auf Rudi Dutschke nicht unberücksichtigt lassen, wenn auch ein Zusammenhang zwischen dem Attentat und Äußerungen der Springer-Presse, der rechtlich erheblich ist, nicht nachgewiesen worden ist.

Von erheblicher Bedeutung für das Vorgehen der Blockierenden waren die vorgegangenen herabsetzenden Äußerungen eines Teils der Springer-Presse gegenüber der außerparlamentarischen Opposition, dem Beklagten zu 1. und einigen seiner prominenten Mitgliedern.

Auf der anderen Seite durfte jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß die Blockade, von der Bild-Zeitung zunächst ganz abgesehen, die Auslieferung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse und der Abendpost/Nachtausgabe zeitweilig unterbrochen hat. Die Blockierenden haben damit nicht nur in den eingerichteten Gewerbebetrieb der Klägerin eingegriffen, sondern diese mit Gewalt gehindert, ihren Verpflichtungen nachzukommen, was schließlich zu einer Gefährdung der Informationsfreiheit der Käufer der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse und der Abendpost/Nachtausgabe führte. Der Kampf der Blockierenden gegen den Springer-Konzern durfte auf keinen Fall mit einer Auslieferungssperre gegen die oben genannten Zeitungen verbunden werden. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß, wie die Beklagten selbst vortragen, die Presse- und Informationsfreiheit durch den Umfang des Springer-Konzerns tangiert war. Es durften deshalb in die Auseinandersetzung mit der Springer-Presse keine unbeteiligten Zeitungen miteinbezogen werden. Durch die Gewaltausübung gegenüber den unbeteiligten Zeitungen negierten die Blockierenden selbst die Presse- und Informationsfreiheit, jene entscheidenden Grundlagen für die Verwirklichung und Fortentwicklung unseres demokratischen Rechtsstaates.

Soweit die Blockade die Auslieferung der Bild-Zeitung für Stunden verhinderte, gelten die genannten Grundsätze ebenfalls. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. 2. 1969 NJW 1969, 1161 = Betr. 1969, 916 = DOV 1969, 460 = DVBl. 1969, 497 = JZ 1969, 466 = MDR 1969, 636 (Fall Blinkfüer), dem sich die Kammer in vollem Umfange anschließt und wonach gegen ein Presseunternehmen nicht mit Gewalt, sondern nur im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung vorgegangen werden darf. Die Anwendung von Gewalt ist als Mittel der politischen Beeinflussung ungeeignet. Gewalt schafft nur Gegendruck und nicht die angestrebten Einsichten.

Bei der Einordnung der Blockade als verwerflich hatte die Kammer auch zu beachten, daß auch der Bild-Zeitung, ihren Verlegern, Redakteuren und Journalisten das Grundrecht der Pressefreiheit zustand. Eine Verwirklichung dieses Grundrechts war nicht durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen (Art. 18 GG). Daß im Pressewesen Reformen erforderlich waren, mit denen das Grundrecht der Pressefreiheit gestärkt werden mußte, rechtfertigte nicht die Blockade als Ausdruck einer Gewaltanwendung. Die Presse muß ohne äußeren Zwang wirken können. Nur der Gesetzgeber darf als Dritter etwaige negative Erscheinungen im Pressewesen im Rahmen seiner Befugnisse beseitigen.

Ob die Kammer bei der Beurteilung der Blockade als verwerflich zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre, wenn das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. 7. 1963 NJW 1964, 29 = JZ 1964, 95 = MDR 1964, 24 (Fall Blinkfüer) durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt worden wäre, kann dahingestellt bleiben; denn das Gericht hat sich, wie dargelegt, der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts angeschlossen, wonach gewaltsame Eingriffe in die Presse- und Informationsfreiheit nicht zulässig sind.

Die Verwerflichkeit der Blockade vom 12./13. 4. 1968 und damit die Überschreitung des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG folgt auch aus der übermäßigen Dauer der Auslieferungssperre.

c) Den Teilnehmern der Blockade steht auch kein Widerstandsrecht nach Art. 146 der Hessischen Verfassung zu. Das Widerstandsrecht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (z. B. BVerfG 5, 376 f.) dahin auszuliegen, daß zu einer Verwirklichung die angemessenen Mittel gebraucht werden. Aus der Einordnung der Blockade als verwerflich ergibt sich schon, daß die Blockierenden ihre nach Art. 146 der Hessischen Verfassung eingeräumten rechtlichen Möglichkeiten überschritten haben.

Die Beklagten haben auch seit der 22. Delegiertenkonferenz des Beklagten zu 1. auf eine gewaltsame Verhinderung der Auslieferung von Springer-Erzeugnissen hingearbeitet und zu keinem Zeitpunkt versucht, zur »vollen Verwirklichung« der Presse- und Informationsfreiheit staatliche Organe in Anspruch zu nehmen.

Die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerstandsrechts liegen auch deshalb nicht vor, weil auf Veranlassung des Deutschen Bundestages die Bundesregierung am 18. 5. 1967 eine Kommission zur Untersuchung der Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von Presseunternehmen und der Folgen der Konzentration für die Meinungsfreiheit in der Bundesrepublik eingesetzt hatte. Der Bericht der Günther-Kommission war – vom Zeitpunkt der Blockade aus gesehen – bald zu erwarten. Dies bedeutet, daß die zuständigen demokratischen Organe unseres Staates gegenüber der Erscheinung der Pressekonzentration tätig waren. Unter diesen Umständen konnten die Blockierenden nicht für sich in Anspruch nehmen, daß eine das Widerstandsrecht rechtfertigende Situation vorlag.

d) Auch aus dem Wesen der Demokratie kann ein Recht auf Blockade nicht abgeleitet werden. Daraus, daß mehrere oder viele Bürger zu gemeinsamer Aktion schreiten, folgt kein quantitativer Umschlag in weitere Berechtigungen (BGH NJW 1969, 177). Eine Menge, die eine Blockade ausführt, besitzt im Vergleich zum einzelnen Beteiligten keine weitergehende Grundrechte, sondern hat die Schranken der Artikel 2, 5 und 8 GG sowie des Artikels 146 der Hessischen Verfassung ebenso zu beachten.

e) Den Blockierenden stand auch kein Notwehrrecht zu. Die Beklagten haben nicht vorgetragen, daß die Zeitungen, deren Auslieferung gerade am 12./13. 4. 1968 behindert wurde, einen rechtswidrigen Angriff gegen die Beteiligten der Blockade enthalten hätten.

2. Da die Blockade rechtswidrig war, sind auch die festgestellten Beihilfehandlungen der Beklagten zu 3. und 4. rechtswidrig. Besondere Rechtfertigungsgründe, die nur in ihrer Person liegen, haben die Beklagten zu 3. und 4. nicht vorgetragen.

III. Die Beklagten zu 3. und 4. haben nicht nur widerrechtlich, sondern auch schuldhaft gehandelt. Sie leisteten ihre Tatbeiträge vorsätzlich. Die Beklagten zu 3. und 4. entschuldigt kein Verbotsirrtum; denn sie waren als politisch interessierte und engagierte Menschen bei gehöriger Anspannung ihres Gewissens in der Lage, die Rechtswidrigkeit der Blockade und ihres eigenen Handelns zu erkennen. Auf keinen Fall durften sie unbeachtet lassen, daß die zeitweilige Auslieferungssperre gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Frankfurter Neuen Presse und der Abendpost/Nachtausgabe rechtswidrig war, weil diese Zeitungen, wie sie wußten, nicht zur Springer-Presse gehörten. Die Beklagten zu 3. und 4. konnten darüberhinaus schon deshalb die Blockade gegenüber der Bild-Zeitung als rechtswidrig erkennen, weil sie ihrerseits als Mitglieder des Beklagten zu 1. die Ausübung von Gewalt auf ihre Sphäre als undemokratisch ablehnten. Zumindestens mußte ihnen die Widerrechtlichkeit aus der übermäßigen Dauer der Blockade deutlich werden.

IV. Die Blockadeschäden, deren Höhe noch nicht feststeht, sind den Beklagten zu 3. und 4. nach § 830 BGB in vollem Umfange zuzurechnen. Nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift haften die Beklagten zu 3) und 4) für den gesamten entstandenen Schaden, unabhängig davon, ob auch Dritte Schadenersatz leisten müssen. Die Kammer sieht keine rechtliche Möglichkeit zur Modifizierung des § 830 BGB bei Schadenzufügung durch eine zahlenmäßig nicht bestimmbare Vielzahl von Personen. Eine solche Einschränkung des § 830 BGB gegen seinen klaren Wortlaut hat die Rechtsprechung niemals zugelassen. Die Kammer verweist insoweit auf eine vergleichbare Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, das eine gesamtschuldnerische Schadenersatzpflicht für den gesamten Schaden für jeden beteiligten Arbeitnehmer eines wilden Streiks angenommen hat (BARbG NJW 1964, 883 = MDR 1964, 44).

...

VI. Es liegt auch kein Mitverschulden der Klägerin vor, das die Schadenersatzpflicht der Beklagten zu 3. und 4. aufhebt oder mindert. Der Klägerin konnte nicht zugemutet werden auf die rechtswidrige Forderung der Blockierenden einzugehen, die Bild-Zeitung nicht auszuliefern, um auf diese Weise vielleicht die rechtzeitige Auslieferung der übrigen in ihrem Hause gedruckten Zeitungen zu erkaufen.

B.

...

C.

Der Klägerin sind weitere Eigentumsschäden dadurch erwachsen, daß einzelne Teilnehmer der Blockade die Grundstückseinfassung des Verlagsgebäudes an einer Stelle beschädigten und an anderen Stellen mit Parolen beschmierten.

Diese Handlungen einzelner haben die Beklagten zu 3. und 4. im Sinne der §§ 823 Abs. I, 830 BGB mitverursacht. Schon jede friedliche Demonstration birgt die Gefahr in sich, daß sich erregte Teilnehmer zu Gewalttaten hinreißen

lassen. Eine viel stärkere Gefahr geht von einer rechtswidrigen Blockade aus. Ohne die Blockade wäre es nicht zu den weiteren Beschädigungen gekommen. Alle Teilnehmer der Blockade, also auch die Beklagten zu 3) und 4), haben es unterlassen, die geschilderten Sachbeschädigungen zu unterbinden. Der Kausalzusammenhang ist gegeben, da die Unterlassungen nicht hinweggedacht werden können, ohne daß die Sachbeschädigungen entfielen. Eine Haftung für unterlassene Nichtabwendung der Sachbeschädigungen ist für die Beklagten zu 3. und 4. gegeben, weil für sie eine Rechtspflicht bestand, Gegenmaßnahmen bezüglich möglicher Zerstörungen zu treffen, weil sie insoweit Garantstellungen innehatten. Es kann dahingestellt bleiben, ob jeder Versammlungsteilnehmer die Pflicht hat, dafür zu sorgen, daß bei einer Demonstration oder Blockade keine Zerstörungen von einzelnen angerichtet werden (so LG Berlin NJW 1969, 1119 f.). Die Beklagten zu 3. und 4. haben nämlich durch ihre Tatbeiträge während des teach-in die rechtswidrige Blockade, d. h. die Gefahrenlage, mitgeschaffen. Sie waren während der Vorbereitung der Blockade tatmächtige Personen. In diesem Zeitpunkt hätten sie nämlich wegen der erkennbaren Ausschreitungsgefahren Sicherungsvorkehrungen treffen können. Für die Blockade wurde aber weder ein Leiter bestellt noch ein Ordnungsdienst eingerichtet. Es stand nichts im Wege, daß die Beklagten zu 3. und 4. während des teach-in die notwendigen Schutzmaßnahmen vortrugen, zur Diskussion stellten und aufgrund Mehrheitsentscheidung der Teilnehmer einleiteten.

Die Kammer folgt nicht der Meinung von Kollhoser (JuS 1969, 510 ff. [515]), daß aus Gründen der Übung und Ausrüstung die Polizei die Alleinverantwortung für die Gefahrenabwehr übernehmen müsse. Diese Auffassung steht im krassen Widerspruch zum Leitbild des Menschen im demokratischen Staat, der Freiheit und Verantwortung zu tragen hat.

Rechtfertigungsgründe für die Beschädigung der Grundstückseinfassung und für die Unterlassungen der Beklagten zu 3. und 4. liegen nicht vor.

Die Beklagten zu 3. und 4. handelten schuldhaft. Sie konnten die Beschädigungen voraussehen. Dennoch trafen sie als tatmächtige Personen pflichtwidrig keine Schutzvorkehrungen.

#### D.

Schließlich haften die Beklagten zu 3. und 4. der Klägerin für die Zerstörung der Fensterscheiben.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Fensterscheiben durch Steinwürfe einzelner Blockadeteilnehmer oder durch das ungeschickte Handhaben des polizeilichen Wasserwerfers verursacht worden sind.

Sind die Schäden durch Steinwürfe entstanden, gelten die Ausführungen zu C.

Sind die Scheiben durch den Wasserwerfer zerstört worden, gilt folgendes:

Wer eine Gefahrenlage schafft, ist bei anschließender Schadenszufügung durch einen Dritten ersatzpflichtig, wenn die Schadenszufügung durch den Dritten erfahrungsgemäß vorkommt (vgl. Palandt-Dankelmann 26. Auflage Vorbem. v. § 249 Anm. d bb mit umfangreichen Nachweisen aus der Rspr.). Die Beklagten zu 3. und 4. haben durch ihre Beihilfehandlungen eine rechtswidrige Blockade schuldhaft mitverursacht (§§ 323 Abs. I, 330 BGB). Die rechtswidrige Blockade, die von der Polizei gebrochen werden mußte, war adäquate Ursache für die Glasschäden. Erfahrungsgemäß ist die Auflösung einer blockierenden Menge mit Schwierigkeiten verbunden. Bei einer solchen Gefahrensituation

liegt ein Handhabungsfehler an einem Wasserwerfer, bei dem Glasscheiben zu Bruch gehen, nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Vielmehr ist ein solcher Fehler ohne weiteres möglich. . . .

Maier

Glanz

Dr. Zeising

[Az 2/2 O 261/68]

103

## Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 22. 10. 1969

Im Namen des Volkes!

Strafsache gegen den Studenten Daniel Cohn-Bendit . . . wegen Aufruhrs und Landfriedensbruchs.

Auf die Revisionen des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil der 10. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) vom 24. Januar 1969 hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main in der Sitzung vom 22. Oktober 1969, . . . für Recht erkannt:

Das Urteil wird auf die Revision des Angeklagten aufgehoben, im Ausspruch über die Strafaussetzung zur Bewährung auch auf die Revision der Staatsanwaltschaft.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an eine andere Strafkammer des Landgerichts Frankfurt (Main) zurückverwiesen.

### *Gründe*

Am 22. September 1968 wurde in der Paulskirche in Frankfurt (Main) dem Staatspräsidenten von Senegal, Senghor, der Friedenspreis des Deutschen Buchhandels verliehen. In der Meinung, daß Senghor die Auszeichnung mit einem Friedenspreis nicht verdient habe, organisierte der Sozialistische Deutsche Studentenbund eine, behördlich nicht genehmigte, Demonstration gegen die Verleihung. So zogen zahlreiche Demonstranten zur Paulskirche, um die Verleihung des Preises zu stören. Dort stießen sie auf Barrieren, die ein Eindringen in die Paulskirche verhindern sollten. Hinter den Barrieren stand ein starkes uniformiertes Polizeiaufgebot. Die Polizeibeamten beobachteten die Demonstranten und vereitelten jeden Versuch, die Barrieren zu übersteigen oder beiseite zu räumen. Der Angeklagte, der dem Sozialistischen Deutschen Studentenbund nicht angehörte, dessen Meinung, Senghor sei nicht würdig, mit einem Friedenspreis ausgezeichnet zu werden, aber teilte, mischte sich unter die vor der Paulskirche versammelte Menschenmenge. Er befand sich schließlich an der Spitze einer traubenförmig vor den Barrieren angeordneten Gruppe. Diese drückte die Barrieren und die hinter ihr stehenden Polizeibeamten langsam zurück. Andere Polizeibeamte eilten hinzu und verhinderten ein weiteres Vordringen. Plötzlich